



PARKGEBÜHREN

StRH 2025-01

StRH 2025-01

St. Pölten, im Februar 2025

Magistrat der Stadt St. Pölten
Stadtrechnungshof
Julius Raab-Promenade 49
3100 St. Pölten

Tel.: +43 2742 333 3901
e-mail: stadtrechnungshof@st-poelten.gv.at
web: www.st-poelten.at

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung.....	3
1.1	Prüfungsgrundlagen.....	3
1.2	Prüfungsgegenstand und Prüfziele	3
1.3	Erläuterungen zum Berichtsaufbau	3
2	Grundlagen.....	4
2.1	Zuständigkeiten.....	4
2.2	Historische Entwicklung	4
2.3	Rechtliche Grundlagen.....	5
2.3.1	Finanzausgleichsgesetz 2024	5
2.3.2	Straßenverkehrsordnung 1960.....	5
2.3.3	NÖ Kraftfahrzeugabstellabgabegesetz, LGBl. 3706.....	5
2.3.4	NÖ Organstrafverfügung-Verordnung	5
2.3.5	Verordnungen der Stadt (auszugsweise)	6
3	Gebührenpflichtige Bereiche	7
3.1	Kurzparkzonen.....	7
3.2	Zonen mit Parkabgabe.....	8
4	Höhe der Abgabe und Bezahlmöglichkeiten.....	9
4.1	Höhe der Abgabe	9
4.2	Städtevergleich	9
4.3	Möglichkeiten zur Entrichtung der Abgabe.....	10
4.3.1	Parkscheinautomaten	10
4.3.2	Bezahlung mittels Apps.....	11
4.4	Bezahlvorgänge	12
4.5	Bewohnerparkkarte	12
5	Überwachung	14
5.1	Vertrag und Kosten	14
5.2	Einnahmen aus Strafen.....	14
6	Seenerlebnis, Parkabgabe.....	16
7	Finanzielle Auswirkungen	17
7.1	Einnahmen aus Parkgebühren.....	17
7.3	Ausgaben.....	18
7.4	Gesamtüberblick	19
8	Zusammenfassung.....	20

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Gebührenpflichtige Kurzparkzonen (Stand 1.1.2025)	7
Abbildung 2: Parkplatz am Ratzersdorfer See	8
Abbildung 3: Parkplatz am Viehofner See	8
Abbildung 4: Herkömmlicher Parkscheinautomat	10
Abbildung 5: Parkscheinautomat mit NFC-Technologie	10
Abbildung 6: App EasyPark	11
Abbildung 7: App Parkster	11
Abbildung 8: Bezahlvorgänge Kurzparkzonenabgabe	12
Abbildung 9: Bewohnerparkkarte	12
Abbildung 10: Gebührenentwicklung 2002 bis 2024	17

1 Einleitung

1.1 Prüfungsgrundlagen

Der Stadtrechnungshof prüft gemäß § 48 NÖ. Stadtrechtsorganisationsgesetz, LGBl. 1026-0 die gesamte Ausgaben- und Einnahmengarung der Stadt, ihrer Anstalten und Eigenbetriebe, der von ihr verwalteten Fonds und Stiftungen, die gesamte Schuldengarung sowie die Garung mit dem beweglichen und unbeweglichen Gemeindevermögen auf

- a) die rechnerische Richtigkeit,
- b) die Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften und
- c) die Einhaltung der Prinzipien der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit.

Der Stadtrechnungshof hat unmittelbar an den Bürgermeister, den Ausschuss für Kontrolle und den Magistratsdirektor zu berichten.

1.2 Prüfungsgegenstand und Prüfziele

Der Stadtrechnungshof prüfte die im Zusammenhang mit den von der Stadt eingehobenen Parkgebühren (Kurzparkzonenabgabe und Parkabgaben im Bereich der St.Pöltner Seen) stehenden Garungen und Prozessabläufe.

In die Prüfung einbezogen war der Geschäftsbereich G1 Finanzen.

1.3 Erläuterungen zum Berichtsaufbau

Im Bericht getätigte Empfehlungen des Stadtrechnungshofes sind grün unterlegt, Feststellungen durch einen seitlichen grünen Längsstrich gekennzeichnet.

2 Grundlagen

2.1 Zuständigkeiten

Die Zuständigkeit für die Parkraumbewirtschaftung lag auf Grund der Geschäftseinteilung¹ beim Geschäftsbereich G1 Finanzen – Abgaben und Steuern.

Die Dienststelle Straßenbeleuchtung des Geschäftsbereiches G8 – Städtische Betriebe war für die Organisation der Parkscheinautomaten zuständig.

Die Ausgabe der Bewohnerparkkarten erfolgte durch das Bürgerservice. Eine entsprechende Regelung in der Geschäftseinteilung wurde nicht getroffen.

2.2 Historische Entwicklung

Kurzparkzonenabgabe

Die Stadt St. Pölten führte die Gebührenpflicht in Kurzparkzonen erstmals mit 1. Jänner 1989 ein. Seit dieser Zeit wurde die Verordnung des Gemeinderates einige Male geändert, wie etwa durch Hinzunahme weiterer Parkflächen in die Gebührenpflicht, die Aufstellung von Parkscheinautomaten oder die Einführung einer Bewohnerparkkarte.

Die Höhe der Abgabe wurde bei der erstmaligen Einführung mit ATS 5,-- (€ 0,36) für die halbe Stunde festgesetzt. Eine Anpassung der Abgabenhöhe erfolgte im Zuge der Umstellung auf den Euro mit 1. Jänner 2002 auf € 0,50 pro halbe Stunde.

Die Anzahl der Stellplätze erhöhte sich von ca. 600 im Jahr 1989 auf knapp 1.600 im Jahr 2002. Danach reduzierten sich die Stellplätze kontinuierlich, beispielsweise durch den Wegfall der Parkplätze beim Krankenhaus, im Karmeliterhof, die Einschränkung und schließlich den gänzlichen Wegfall der Stellplätze am Domplatz oder die Erweiterung der Fußgängerzone in der Wienerstraße. Im Jahr 2023 standen nur mehr 672 Stellplätze zur Verfügung. 2024 wurde ein Teil des Promenadenrings neu gestaltet und die Linzer Straße zu einer Begegnungszone ohne gebührenpflichtige Parkplätze. Die Anzahl sank 2024 daher auf 596 gebührenpflichtige Stellplätze.

Die Überwachung der Gebührenpflicht nahm bis 1992 die Bundespolizeidirektion St. Pölten vor. Ab Jahresbeginn 1993 beauftragte die Stadt zu diesem Zweck eine Fremdfirma.

Die Möglichkeit zur Entrichtung der Abgabe mittels Vorverkaufsparkscheinen endete mit 30. Juni 2013.

Parkgebühren bei den St.Pöltner Seen

Die Gebührenpflicht im Umfeld der Viehofener Seen und des Ratzersdorfer Sees wurde im Jahr 2017 eingeführt, wobei hier die Parkzeit jedoch nicht begrenzt war.

¹ Geschäftseinteilung für den Magistrat der Stadt St. Pölten, Wirksamkeitsbeginn 1. Februar 2025

2.3 Rechtliche Grundlagen

2.3.1 Finanzausgleichsgesetz 2024

Im § 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 werden die Gemeindeabgaben auf Grund des freien Beschlussrechts konkretisiert. Hier ist geregelt, dass die Gemeinden Abgaben für das Abstellen mehrspuriger Kraftfahrzeuge in Kurzparkzonen gemäß § 25 StVO 1960 einheben können.

Es wird auch festgelegt, für welche Fahrzeuge keine Abgabe zu entrichten ist:

- Einsatzfahrzeuge
- Fahrzeuge im öffentlichen Dienst
- Fahrzeuge des Straßendienstes und der Müllabfuhr
- Ärzte und ambulante Pflegedienste im Einsatz
- Fahrzeuge mit Behindertenausweis
- Bei Ladetätigkeit

2.3.2 Straßenverkehrsordnung 1960

Im § 25 (1) der StVO 1960 wird die Festlegung von Kurzparkzonen geregelt:

Wenn und insoweit es zu bestimmten Zeiten aus ortsbedingten Gründen (auch im Interesse der Wohnbevölkerung) oder zur Erleichterung der Verkehrslage erforderlich ist, kann die Behörde durch Verordnung für bestimmte Straßen oder Straßenstrecken oder für Straßen innerhalb eines bestimmten Gebietes das Parken zeitlich beschränken (Kurzparkzone). Die Kurzparkdauer darf nicht weniger als 30 Minuten und nicht mehr als 3 Stunden betragen.

2.3.3 NÖ Kraftfahrzeugabstellabgabegesetz, LGBl. 3706

Das NÖ Kraftfahrzeugabstellabgabegesetz regelt sowohl die Abgabeneinhebung in den Kurzparkzonen als auch die Möglichkeit der Einhebung von Parkgebühren außerhalb von Kurzparkzonen.

Im NÖ Kraftfahrzeugabstellabgabegesetz werden beispielsweise die Richtlinien über

- die Kennzeichnung der Abgabepflicht,
- die Höhe der Abgabe inkl. Bewohnerparkkarten,
- den Abgabenschuldner,
- die Befreiung von der Abgabe,
- die Möglichkeiten zur Entrichtung der Abgabe,
- die Überwachung und mögliche Strafen bei Nichteinhaltung der Abgabepflicht

näher definiert.

Es wird auch bestimmt, dass die Höhe der Abgabe durch den Gemeinderat mittels Verordnung festzulegen ist (§ 4 Abs 1).

2.3.4 NÖ Organstrafverfügung-Verordnung

Die NÖ Landesregierung legte in der NÖ Organstrafverfügung-Verordnung für die niederösterreichischen Kommunen einen einheitlichen Strafbetrag bei nicht ordnungsgemäßer Entrichtung der Kurzparkzonenabgabe fest.

2.3.5 Verordnungen der Stadt (auszugsweise)

Verordnung des Gemeinderates vom 11. Dezember 2012

In dieser Verordnung wurde eine Änderung und Wiederverlautbarung der gesamten „Verordnung über die Erhebung der Kurzparkzonenabgabe in der Stadt St. Pölten“ beschlossen.

In diesem Beschluss wurde das Gebiet der abgabepflichtigen Kurzparkzonen, die Höhe der Kurzparkzonenabgabe mit € 0,50 pro angefangener halber Stunde, die Möglichkeiten zur Entrichtung der Abgabe sowie die Regelungen für Ausnahmegewilligungen (Bewohnerparken) festgelegt.

Die Verordnung trat mit 1. Jänner 2013 in Kraft.

Verordnungen des Gemeinderates vom 27. März 2017 und 16. April 2018

In der Verordnung vom 27. März 2017 wurde die Erhebung einer Parkabgabe außerhalb von Kurzparkzonen geregelt. Konkret betroffen waren die Bereiche beim Viehofner See und beim Ratzersdorfer See. Die Verordnung trat mit 1. Mai 2017 in Kraft.

In der Verordnung vom 16. April 2018 wurden die Zeiten der Gebührenpflicht geändert.

Verordnung des Gemeinderates vom 10. Dezember 2024

In der Verordnung vom 10. Dezember 2024 wurden die gebührenpflichtigen Zonen neu definiert und die bestehenden Bestimmungen betreffend die Höhe der Abgabe und der Zahlungsmodalitäten wiederverlautbart.

Die Verordnung trat mit 1. Jänner 2025 in Kraft.

Vorübergehende Außerkraftsetzungen

Der Gemeinderat beschloss in den letzten Jahren jeweils die Aussetzung der Gebührenpflicht an den Einkaufssamstagen in der Vorweihnachtszeit.

Für die Bereiche am Viehofner und Ratzersdorfer See wurde die Aufhebung der Gebührenpflicht ebenfalls an einzelnen Tagen im Zuge der Abhaltung von Veranstaltungen beschlossen.

3 Gebührenpflichtige Bereiche

3.1 Kurzparkzonen



Abbildung 1: Gebührenpflichtige Kurzparkzonen (Stand 1.1.2025)

Gebührenpflichtige Kurzparkzonen	
1.	Innenstadt-Bereich: begrenzt von Schießstattring, Schulring, Rennbahnstraße und Eybnerstraße. Ausgenommen sind die als Fußgänger- und Begegnungszone gekennzeichneten Straßen.
2.	auf dem Gewerkschaftsplatz
3.	auf dem Parkplatz im Kreuzungsbereich Mühlweg / Propst Führer-Straße
4.	in der Propst Führer-Straße zwischen Mühlweg und Kremser Landstraße
5.	auf der Westseite der Kremser Landstraße zwischen Propst Führer-Straße und Maximilianstraße in der Kerensstraße (vor Gebäude Blutbank, Propst Führer-Straße 11)

In der Verordnung vom 10. Dezember 2024 wurden die gebührenpflichtigen Zonen neu definiert und die Beschreibung vereinfacht. Neben dem Wegfall einiger Parkflächen in der Innenstadt (z.B. Karmeliterhof, Domplatz, Linzer Straße) kam auch eine Parkfläche vom Linzertor bis zum Europaplatz mit 15 Stellplätzen hinzu.

3.2 Zonen mit Parkabgabe

Die Abgabepflicht wurde für folgende Bereiche festgelegt:

- auf dem Parkplatz beim Ratzersdorfer See



Abbildung 2: Parkplatz am Ratzersdorfer See

- auf dem Parkplatz am westlichen Eckpunkt des großen Viehofener Sees



Abbildung 3: Parkplatz am Viehofner See

- auf dem an der Südseite und Ostseite des großen Viehofner Sees verlaufenden Weges
- auf dem Parkplatz Austrasse
- auf dem Parkplatz des Minigolfplatzes

4 Höhe der Abgabe und Bezahlungsmöglichkeiten

4.1 Höhe der Abgabe

Die Kurzparkzonenabgabe betrug zum Zeitpunkt dieser Prüfung € 0,50 pro angefangene halbe Stunde.²

Die Höhe der Kurzparkzonenabgabe sollte auch in ausgewogener Relation zu den Tarifen der Parkgaragen in der Innenstadt stehen. Deren Tarife waren zwar unterschiedlich, lagen aber in der Gesamtsicht betrachtet im Bereich der Kurzparkzonenabgabe, meist waren sie sogar etwas günstiger.

Beispiel: in den Parkgaragen Rathausplatz und Karmeliterhof kosten bis zu 2 Stunden € 1,50, danach jede weitere Stunde ebenfalls € 1,50.

Man zahlt somit beispielsweise

- für die erste halbe Stunde € 1,50 (Kurzparkzone € 0,50),
- für 2 Stunden € 1,50 (Kurzparkzone: € 2,--),
- für 3 Stunden wie auch in der Kurzparkzone € 3,--.

Bei einer eventuellen Anhebung der Kurzparkzonentarife sollten daher gleichzeitig auch Preisanpassungen in den Parkgaragen – in Abstimmung mit den Parkgaragenbetreibern – angedacht werden.

4.2 Städtevergleich³

Stadt	halbe Stunde	maximale Parkdauer	Gebührenpflicht	Anmerkung
Graz	1,30	3 Stunden	Mo-Fr 9 bis 20 Uhr, Sa 9-13 Uhr	Minimum 30 min (€ 1,30), danach in 10ct-Schritten
Wien	1,25	2 Stunden	Mo-Fr von 9 bis 22 Uhr	
Linz	1,00	3 Stunden	Mo-Fr 8 bis 18.30 Uhr, Sa 8-12 Uhr	Minimum 30 min (€ 1,00), danach in 10ct-Schritten
Innsbruck	1,00	3 Stunden	Mo-Fr 9 bis 21 Uhr, Sa 9-13 Uhr	
Klosterneuburg	1,00	1,5 Stunden	Mo-Fr 8-12 Uhr und 13-18 Uhr, Sa 8-12 Uhr	
Baden	1,00	2 Stunden	Mo-Fr 8-12 und 13.30-18 Uhr, Sa 8-12 Uhr	in der grünen Zone: unbegrenzte Parkdauer
Klagenfurt	0,90	3 Stunden	Mo-Fr 8-18 Uhr, Sa 8-12 Uhr	für die 1. Stunde 0,90, dann 0,90 pro halbe Stunde
Salzburg	0,75	3 Stunden	Mo-Fr 9-19 Uhr	Mindesttarif: € 1,50 für die erste Stunde, stundenweise
Bregenz	0,70	1,5 Stunden	Mo-Fr 8-12 und 13.30-18 Uhr, Sa 8-12 Uhr	Zone A: Stunde € 1,40, Zone B: Stunde € 0,90; Mindesteinzahlung € 0,30
Eisenstadt	0,70	3 Stunden	Mo-Fr 8-16 Uhr, Sa 8-12 Uhr	Mindesttarif € 0,70, danach in 0,10-Schritten; 2 Zonen
Steyr	0,70	3 Stunden	Mo-Fr 8-18 Uhr, Sa 8-12 Uhr	Parkdauer ist zonenspezifisch geregelt
Dornbirn	0,70		Mo-Fr 8-12 und 13.30-18 Uhr, Sa 8-12 Uhr	2 Zonen, Entrichtung in 10ct-Schritten möglich
Wr. Neustadt	0,60	3 Stunden	Mo-Fr 8-16.30 Uhr, Sa 8-12 Uhr	
Villach	0,60	3 Stunden	Mo-Do 8-18 Uhr, Fr 8-12 Uhr	
St. Pölten	0,50	3 Stunden	Mo-Fr 8-12 und 13-18 Uhr, Sa 8-12 Uhr	
Krems	0,50	3 Stunden	Mo-Fr 8-18 Uhr, Sa 8-12 Uhr	1 Stunde gratis bei mind. € 0,50 Parkgebühr. Grüne Zone: 0,50/Stunde
Wels	0,50	2 Stunden	Mo-Fr 8-12 und 13-18 Uhr, Sa 8-12 Uhr	Entrichtung in 10ct-Schritten
Leoben	0,50	3 Stunden	Mo-Fr 8-18 Uhr, Sa 8-12 Uhr	2 Zonen
Tulln	0,50	3 Stunden	Mo-Fr 8-12 und 13-19 Uhr, Sa 8-12 Uhr	
Waidhofen/Ybbs	0,50	3 Stunden	Mo-Fr 8-12 und 14-18 Uhr, Sa 8-12 Uhr	jede angefangene Stunde € 1,--; 2 Zonen

² § 2 der Verordnung über die Erhebung einer Kurzparkzonenabgabe in der Stadt St. Pölten lt. Beschluss des Gemeinderates vom 11. Dezember 2012

³ Quelle: Internetrecherche, Dezember 2024

Im Städtevergleich liegen die Gebühren in der Stadt St. Pölten – gemeinsam mit anderen Städten - im unteren Bereich.

4.3 Möglichkeiten zur Entrichtung der Abgabe

4.3.1 Parkscheinautomaten

Zum Zeitpunkt der Prüfung waren 19 Automaten in den Kurzparkzonen der Innenstadt und zusätzlich neun Automaten beim St. Pöltner Seenerlebnis in Betrieb.⁴

Bei den ursprünglichen Automaten war eine Bezahlung der Gebühr ausschließlich bar in Form von Münzen möglich.

NFC-Technologie

Zusätzlich zu den Zahlungsmöglichkeiten mit Münzen und Handy-App konnte an einigen Automaten der Stadt mit NFC-Funktion (Near Field Communication) das Parkticket gelöst werden. Die Parkscheinautomaten werden kontinuierlich – nach Beurteilung des Nutzungsgrades – auf diese neue Technologie umgerüstet.



Abbildung 4: Herkömmlicher Parkscheinautomat



Abbildung 5: Parkscheinautomat mit NFC-Technologie

Funktionsweise: Dazu muss der gewünschte Betrag bzw. die gewünschte Parkdauer ausgewählt werden. Mit der grünen Ticket Taste wird der Betrag und Parkzeit bestätigt. Zum Schluss hält der Autofahrer seine Bankomatkarte oder Kreditkarte vor den berührungslosen NFC Leser – das Ticket automatisch ausgedruckt.

⁴ Stand Februar 2025, Quelle: Homepage der Stadt St. Pölten

4.3.2 Bezahlung mittels Apps

A1 Handyparken

Seit dem Jahr 2004 bot die Stadt St.Pölten eine Bezahlung mittels A1 Handyparken an. Da diese Möglichkeit seitens des Anbieters mit 1. Oktober 2024 eingestellt wurde, hat die Stadt bereits im Jänner 2023 Verträge mit zwei Anbietern für mobiles Parken (Easy Park und Parkster) abgeschlossen⁵.

EasyPark

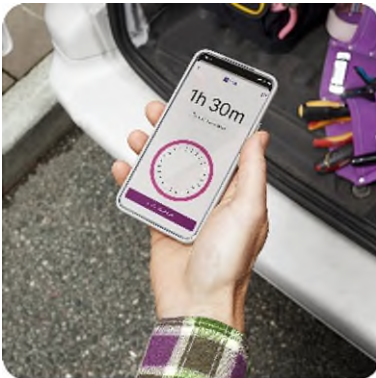


Abbildung 6: App EasyPark

Mit der EasyPark-App kann die Parkzeit von überall flexibel gestartet, gestoppt und verlängert werden. Benutzer der App müssen kein passendes Kleingeld mehr bereithalten und im Voraus wissen, wie lange sie parken werden. Überzahlung oder eiliges Nachlösen am Automaten gehören somit der Vergangenheit an. Die EasyPark-App kann im Apple App Store (iOS) und Google Play Store (Android) kostenlos heruntergeladen werden.

EasyPark erhebt eine Transaktionsgebühr für jeden Parkvorgang, diese beträgt je nach Standort 15% (mind. 0-49 Cent) der Parkgebühren. Beim Small-Standardtarif, den automatisch alle neuen Nutzer zugewiesen bekommen, wird keine monatliche Abo-Gebühr erhoben. Für "Vielparker" gibt es den sogenannten Large-Tarif: Dieser kostet € 1,99 pro Monat und deckt pauschal alle Transaktionsgebühren ab, so dass zu den jeweiligen Parkgebühren keine Kosten mehr dazukommen.

Die Stadt hat keine Kommission des Parkgebühren-Umsatzes zu leisten.

Parkster

Die Parkster App ist für den Nutzer kostenlos und berechnet die Gebühren der Parkscheine ohne Zusatzkosten. Mehrkosten fallen bei Parkster lediglich bei optionalen Mehrwertdiensten an (zum Beispiel Abrechnung mehrerer Nutzer über ein gemeinsames Familienkonto).

Nutzer können die Parkdauer ihres Parkscheins jederzeit bequem verlängern oder verkürzen. Die Möglichkeit Parkscheine vorzeitig zu beenden, sorgt dafür, dass Autofahrer für einen Parkplatz nie länger zahlen, als sie ihn tatsächlich nutzen. So wird das Parken flexibel und man spart Kosten.

Bei Parkster zahlen Nutzer bequem monatlich. Die Kosten der Parkscheine können per Kreditkarte oder per Rechnung beglichen werden. Die Zahlungsart kann im Parkster Benutzerkonto in der App geändert werden.

Der Stadt wurde keine Transaktionsgebühr verrechnet⁶.

Abrechnungsintervalle

Bei Nutzung der Apps gilt für die ersten 30 Minuten eine Gebühr von 50 Cent, danach wird minutengenau (1,6 Cent pro Minute) abgerechnet.

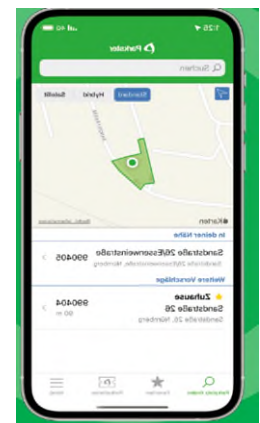


Abbildung 7: App Parkster

⁵ Beschluss des Gemeinderates vom 30. Jänner 2023, TOP 2

⁶ Punkt 7 der Vereinbarung vom 28. Mai 2024

4.4 Bezahlvorgänge

Die meisten Bezahlvorgänge, nämlich rund 80 % aller Transaktionen wurden im Jahr 2024 über die Parkscheinautomaten durchgeführt, wobei die Verwendung von Bargeld den weitaus größten Anteil ausmachte. Rund 1/3 aller Transaktionen wurde bargeldlos – sei es über die Automaten oder Apps – abgewickelt.⁷



Abbildung 8: Bezahlvorgänge Kurzparkzonenabgabe

4.5 Bewohnerparkkarte

Für die Bewohner der Innenstadt wurde eine Bewohnerparkkarte eingeführt. Sie berechtigt Bewohner mit Hauptwohnsitz in den betreffenden Straßenzügen zum Abstellen eines Fahrzeuges ohne Parkschein in der gebührenpflichtigen Kurzparkzone.

Diese Genehmigung wird jeweils auf ein Jahr ausgestellt. Voraussetzungen sind neben dem Nachweis des Hauptwohnsitzes auch das Fehlen eines privaten Abstellplatzes. Darüber hinaus muss der Antragsteller Kfz-Zulassungsbesitzer oder Leasingnehmer sein oder er erbringt den Nachweis, dass sein Arbeitgeber ihm ein Dienstfahrzeug zur Privatnutzung überlässt.

Die administrative Abwicklung der Ausstellung von Bewohnerparkkarten erfolgt im Bereich IV/3 Bürgerservice und Einwohnerangelegenheiten.



Abbildung 9: Bewohnerparkkarte

⁷ Anmerkung: Die A1-App wurde mit 1. Oktober 2024 eingestellt.

Die Jahresgebühr betrug im Jahr 2024 € 170,40. Sie setzte sich aus der vom Gemeinderat festgesetzten Gebühr⁸ in Höhe von € 159,90 und der jeweils gültigen Verwaltungsabgabe⁹ (Stand 2024: € 10,50) zusammen.

Durch die Anpassung des NÖ Gemeinde-Verwaltungsabgabentarifes 2025 stieg die Verwaltungsabgabe auf € 10,90, die gesamte Jahresgebühr ab 1.Jänner 2025 somit auf € 170,80.

⁸ Beschluss des Gemeinderates vom 11. Dezember 2012

⁹ Tarif A.1. des NÖ Gemeinde-Verwaltungsabgabentarif 2024

5 Überwachung

5.1 Vertrag und Kosten

Die Überwachung der Kurzparkzonen sowie der Parkflächen am Ratzersdorfer und Viehofner See wurden durch ein externes Unternehmen durchgeführt.

Die Abrechnung des Überwachungsentgelts erfolgte monatsweise unter Zugrundelegung der geleisteten Stunden mit dem jeweils gültigen Stundensatz. In der ursprünglichen Vereinbarung aus dem Jahr 2011 war ein Satz in Höhe von € 20,89 vereinbart, nach den erfolgten vertraglichen Indexanpassungen ergab sich für das Jahr 2024 ein Stundensatz von € 32,26 (exkl. USt).

Im Zuge einer stichprobenartigen Kontrolle der Abrechnungen stellte der Stadtrechnungshof fest, dass die von der Fremdfirma übermittelten Stundenaufzeichnungen nachvollziehbar waren und diese stets durch eine Mitarbeiterin der Finanzabteilung auf Plausibilität und rechnerische Richtigkeit geprüft wurden. Im konkreten Fall einer dieser Stichproben wurden von der Fremdfirma irrtümlicherweise 16 Stunden zu viel verrechnet. Der zuständigen Sachbearbeiterin in der Finanzabteilung fiel im Zuge der Prüfung der sachlichen Richtigkeit der Rechnung diese Diskrepanz auf. Nach Kontaktaufnahme mit der Firma erfolgte eine Neuausstellung der Rechnung.

Auch die Entleerung der Parkscheinautomaten erfolgte durch diese Fremdfirma, wobei diese pro Entleerung einen fixen Betrag (2024: € 12,37 netto) in Rechnung stellte.

Der Vertrag bestand seit dem 2011 und wurde bei nicht fristgerechter Kündigung jeweils um ein Jahr verlängert.

Mit dem Wegfall von Parkflächen in den letzten Jahren (z.B. Domplatz, Teile der Wiener Straße und des Promenadenringes, Linzer Straße) sollte sich auch ein geringerer Personaleinsatz für die Überwachung der Gebührenpflicht in den Kurzparkzonen ergeben, dem jedoch bislang noch nicht Rechnung getragen wurde.

Empfehlung:

Das Überwachungskonzept der gebührenpflichtigen Kurzparkzonen wäre zu überarbeiten und dem aktuellen Stand an Parkflächen anzupassen.

Stellungnahme der Finanzabteilung: Mit der Betreiberfirma wurde vereinbart, dass sie zeitnahe einen Vorschlag für die Anpassung des Überwachungskonzepts liefert, der dann auch umgesetzt werden soll.

5.2 Einnahmen aus Strafen

Organmandate

Wurde die Parkgebühr nicht oder nicht ordnungsgemäß entrichtet, war eine Geldstrafe von € 27,-- (Stand 1.1.2025) in Form eines Organmandates zu entrichten.

Auf Grund der Bestimmungen des § 9 Abs. 2 des NÖ Kraftfahrzeugabstellgesetzes wäre die Einhebung von Organstrafen bis zu einer Höhe von € 36,-- möglich. Die NÖ Landesregierung legte in der NÖ

Organstrafverfügung-Verordnung¹⁰ für die niederösterreichischen Kommunen einen einheitlichen Strafbetrag in der Höhe von € 27,-- fest.

Im Jahr 2024 wurden durch die von der Stadt beauftragten Fremdfirma 10.621 Organmandate (Kurzparkzonen und Seen) ausgestellt. Der Gesamtbetrag der tatsächlich einbezahlten Mandate belief sich auf rund € 192.000,--. Die Fremdfirma erfasste die Organmandate in einer eigenen Software. Die Zahlungseingänge erfolgten auf einem für diesen Zweck eingerichteten städtischen Girokonto (Zahlweg 40) und wurden in Summe auf der VAS 2/6120.0,868.300 verbucht. Die Daten dieser Zahlungseingänge wurden der Fremdfirma zur weiteren Bearbeitung (Abstattung) übermittelt. Die Fremdfirma übernahm auch das Beschwerdemanagement.

Anonymverfügung

Erfolgte innerhalb der Zahlungsfrist kein Zahlungseingang, wurde nach Erhebung des Zulassungsbesitzers die Ausstellung einer Anonymverfügung (üblicherweise € 45,--) veranlasst, wobei die Daten in einer Software des Landes („Strafgeldverrechnung“) erfasst wurden.

Strafverfügung

Wurde auch die Anonymverfügung nicht bezahlt, übernahm das Strafbüro des Magistrats die weitere Bearbeitung durch die Ausstellung von Strafverfügungen.

Die Zahlungseingänge von Anonymverfügungen und Strafverfügungen wurden über ein Landeskonto abgewickelt, wobei regelmäßige Überweisungen der einbezahlten Beträge an die Stadt erfolgten. Die Verbuchung der Strafgelder aus Anonymverfügungen und Strafverfügungen wurde auf der VAS 2/6120.0,868.400 vorgenommen, wobei die Stadt im Jahr 2024 rund € 88.000,-- lukrierte.

¹⁰ Beschluss vom 16. März 2021

6 Seenerlebnis, Parkabgabe

Die Stadt hob seit 2017 Parkabgaben im Bereich des Ratzersdorfer Sees und des Viehofner Sees nach den Bestimmungen des § 1 (2) NÖ Kraftfahrzeugabgabengesetz ein. Als rechtliche Grundlage wurde vom Gemeinderat am 27. März 2017 eine „**Verordnung über die Erhebung einer Parkabgabe für mehrspurige Kraftfahrzeuge auf Straßen mit öffentlichem Verkehr außerhalb von Kurzparkzonen in St. Pölten**“ beschlossen.

Die Abgabe betrug wie in den gebührenpflichtigen Kurzparkzonen in der Innenstadt € 0,50 pro halber Stunde, wobei jedoch die maximale Höhe der Abgabe pro Tag mit € 4,-- festgesetzt wurde.

Die Abgabepflicht war dabei ursprünglich auf die Monate Mai bis September jeweils von täglich von 8 bis 20 Uhr beschränkt. Ein Jahr später¹¹ wurde die Geltungszeit auf den Zeitraum 1. Mai bis 31. August geändert. In der Mittagszeit wurde eine Stunde (12 bis 13 Uhr) von der Abgabepflicht ausgenommen.

Zur Entrichtung der Abgabe waren ursprünglich ausschließlich Parkscheinautomaten vorgesehen. Ab dem Jahr 2018 konnte man die Abgabe auch mit elektronischem Parkschein (Handyparken) entrichten.

Der Gemeinderat beschloss jeweils im Frühjahr, die Verordnung im Rahmen der Abhaltung genau definierter Veranstaltungen zu bestimmten Tagen außer Kraft zu setzen.

Die eingehobenen Parkabgaben betrugen:¹²

Parkgebühren	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024
Seenerlebnis	115.870	107.524	102.196	75.963	82.716	85.635	84.023	87.648

Der Rückgang der Abgaben im Jahr 2020 ist auf die Auswirkungen der COVID19-Pandemie zurückzuführen.

¹¹ Beschluss des Gemeinderates vom 16. April 2018, TOP 3 (mit den Stimmen der SPÖ, FPÖ und Grünen bei Stimmenthaltung der ÖVP)

¹² Quelle: Rechnungsabschlüsse der Stadt St. Pölten, VAS 2/9200.0,835.200

7 Finanzielle Auswirkungen

7.1 Einnahmen aus Parkgebühren

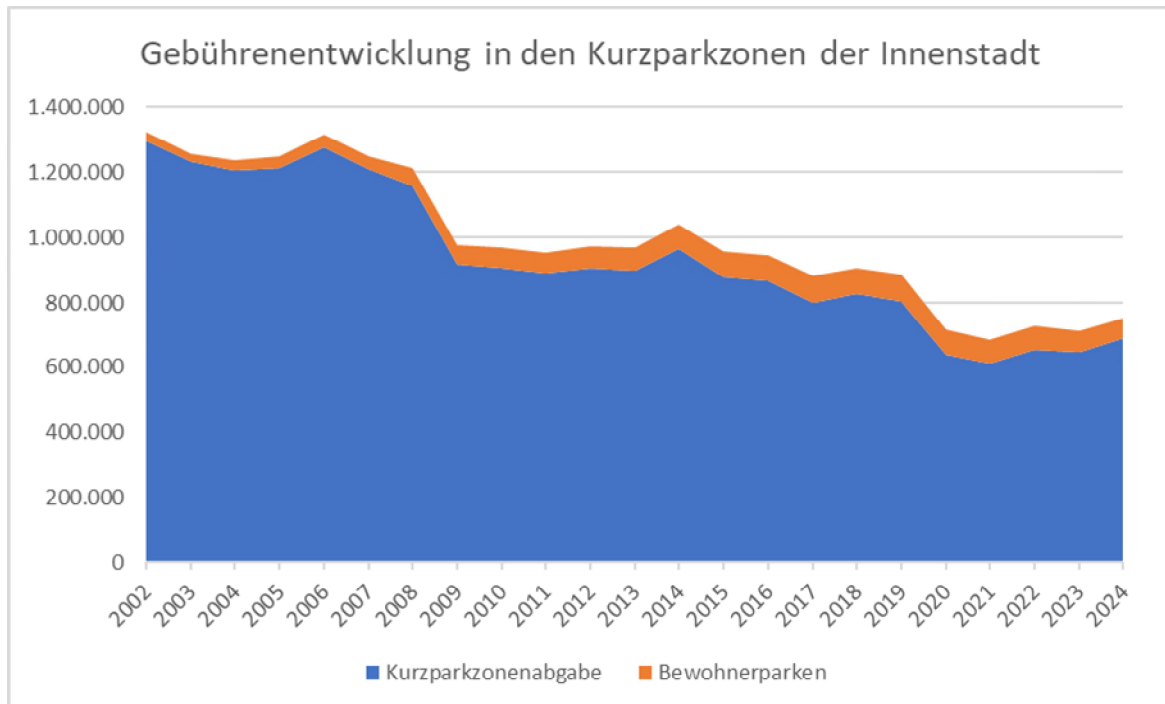


Abbildung 10: Gebührenentwicklung 2002 bis 2024

Kurzparkzonenabgabe

Die Einnahmen aus der Kurzparkzonenabgabe wurden zu Gunsten der VAS 2/9200.0,835.000 verbucht.

Der Stadtrechnungshof stellte fest, dass die Einnahmen, die über die Parkster-App erfolgten, nicht in Kurzparkzonenabgabe (VAS 2/9200.0,835.000), Seenerlebnis (2/9200.0,835.200) und Provision getrennt, sondern in einer Summe zu Gunsten der VAS 2/9200.0,835.000 verrechnet wurden.

Stellungnahme der Finanzabteilung: Die Einnahmen der Parkster-App werden ab sofort getrennt nach Kurzparkzonenabgabe und Seenerlebnis verrechnet.

Die Einnahmen aus der Kurzparkzone lagen bis zum Jahr 2008 bei rund € 1,2 Mio. Durch den Wegfall der Krankenhaus-Parkplätze (ehemaliger Dunantplatz, kleiner Parkplatz gegenüber dem Haupteingang) verringerten sich die Jahreseinnahmen auf ca. € 900.000,--. Eine weitere Reduzierung der Parkplätze (u.a. Domplatz) ließen die Einnahmen auf mittlerweile rund € 700.000,-- sinken.

Bewohnerparken

Die Verrechnung der Einnahmen aus den Bewohnerparkkarten erfolgte zu Gunsten der VAS 2/9200.0,835.100, die jeweiligen Verwaltungsabgaben wurden getrennt auf VAS 2/9200.0,856.000 verbucht. Die Anpassung der Verwaltungsabgaben erfolgte jeweils nach dem vom Land NÖ festgelegten Gemeinde-Verwaltungsabgabentarif.

Die Erlöse aus den Bewohnerparkkarten stiegen bis zum Jahr 2017 kontinuierlich an. Danach war ein leichter Rückgang zu verzeichnen.

Im Jahr 2024 wurden 407 Bewohnerparkkarten ausgestellt (2020: 509).

	2020	2021	2022	2023	2024
Bewohnerparken	79.307,90	76.013,65	74.369,61	64.580,10	62.707,05

Wurden Bewohnerparkkarten vom Inhaber innerhalb der Geltungsdauer nicht mehr benötigt, beispielsweise weil er übersiedelt war, konnten die Karten zurückgegeben werden. Auf Kulanzbasis wurden die anteiligen Gebühren (im Jahr 2024 insgesamt 20 Fälle mit einem Gesamtwert von € 2.372,05) rückerstattet, nicht jedoch die Verwaltungsabgabe.

Die Einnahmen aus Bewohnerparkkarten waren im Beobachtungszeitraum leicht rückläufig. Neben dem vermehrten Angebot an mietbaren Stellplätzen in Parkgaragen (z.B. Karmeliterhofgarage) war auch eine Veränderung im Mobilitätsverhalten der Innenstadtbewohner für diese Entwicklung verantwortlich.

Seenerlebnis

Die Verbuchung der Einnahmen erfolgte zu Gunsten der VAS 2/9200.0,835.200, wobei sich die Gesamthöhe der Einnahmen auf einem kontinuierlichen Niveau befand.

7.3 Ausgaben

Parkscheinautomaten

Die Verbuchung der Anschaffung von Parkscheinautomaten erfolgte zu Lasten der VAS 5/9200.0,050.000. Im Dezember 2024 erwarb die Dienststelle Straßenbeleuchtung vier neue Automaten mit NFC-Technologie zu einem Gesamtpreis von € 44.681,71. Die erforderliche Zustimmung des Bürgermeisters lag vor.

Für die laufende Wartung und gegebenenfalls notwendige Reparaturen wurde im Prüfzeitraum eine Fremdfirma beauftragt.

Ticketrollen für Parkscheinautomaten

Die Anordnungsberechtigung für die Anschaffung von Ticketrollen (Thermopapier) für die Parkscheinautomaten liegt bei der Dienststelle Straßenbeleuchtung und wird über die VAS 1/9200.0,413.100 verrechnet.

Im Jahr 2024 wurden zwei Lieferungen mit Gesamtkosten von € 3.564,-- getätigt.

Versicherung der Parkscheinautomaten

Die Parkscheinautomaten sowie deren Inhalt (Bargeld) wurden versichert. Die Jahresprämie betrug im Prüfzeitraum € 4.739,17.

Überwachung der gebührenpflichtigen Bereiche

Die Überwachung der gebührenpflichtigen Bereiche sowie die Entleerung der Parkscheinautomaten wurde durch eine Fremdfirma mit fixen Stundensätzen durchgeführt. Die Verrechnung erfolgte zu Lasten der VAS 1/6120.0,728.300.

Sonstige Kosten

Es fielen weitere Kosten an:

- Datenverbindungsentgelte der Parkscheinautomaten
- Kosten für Münzzählung
- Personalaufwand für die Administration und Organisation
- Personalaufwand für die laufende Verbuchung der Einnahmen (inkl. Strafen)
- Personalaufwand für die Ausstellung der Bewohnerparkkarten
- Personalaufwand für die Betreuung der Parkscheinautomaten durch die Dienststelle Straßenbeleuchtung
- Personalaufwand für die Bearbeitung der Strafen durch die Finanzabteilung und das Strafamts

7.4 Gesamtüberblick

In der nachfolgenden Übersicht wurden die wesentlichsten Einnahmen und Ausgaben im Zusammenhang mit den von der Stadt eingehobenen Parkabgaben zusammengefasst.¹³

Einnahmen aus Parkgebühren	2020	2021	2022	2023	2024
Kurzparkzonenabgabe	638.669,38	609.820,70	653.906,91	647.060,86	688.508,95
Bewohnerparken	79.307,90	76.013,65	74.369,61	64.580,10	62.707,05
Seenerlebnis	75.963,20	82.715,80	85.634,90	84.023,30	87.648,00
Summe der Einnahmen	793.940,48	768.550,15	813.911,42	795.664,26	838.864,00
Ausgaben					
Anschaffung Parkscheinautomaten	0,00	28.930,34	31.023,08	0,00	44.681,71
Wartung und Reparatur	19.248,89	21.946,49	18.377,02	50.738,01	31.432,00
Thermopapier	4.251,60	1.907,10	2.696,40	2.673,00	3.564,00
Versicherung Parkscheinautomaten	4.739,10	4.739,10	4.739,10	4.739,10	4.739,10
Überwachung und Entleerung Parkscheinautomaten	242.350,55	208.682,76	246.579,39	282.585,37	289.996,11
Summe der Ausgaben	270.590,14	266.205,79	303.414,99	340.735,48	374.412,92
verbleibt netto	523.350,34	502.344,36	510.496,43	454.928,78	464.451,08
Strafgelder					
Organstrafen	199.828,71	226.131,25	226.856,85	217.269,02	191.574,77
Anonymverfügungen und Verwaltungsstrafen	119.333,37	95.314,50	95.831,91	102.597,79	88.824,68
Summe der Einnahmen aus Strafen	319.162,08	321.445,75	322.688,76	319.866,81	280.399,45
GESAMTERGEBNIS (ohne Personalaufwand)	842.512,42	823.790,11	833.185,19	774.795,59	744.850,53

¹³ In dieser Aufstellung wurde der angefallene Personal- und Sachaufwand nicht berücksichtigt.

8 Zusammenfassung

Der Stadtrechnungshof prüfte die im Zusammenhang mit den von der Stadt eingehobenen Parkgebühren (Kurzparkzonenabgabe und Parkabgaben im Bereich der St.Pöltner Seen) stehenden Gebarungen und Prozessabläufe.

Die Einhebung der Kurzparkzonenabgabe und der Parkgebühren bei den St. Pöltner Seen sowie die sich daraus ergebenden Rahmenbedingungen waren umfangreich und lückenlos durch entsprechende Verordnungen gedeckt. Die letzte Aktualisierung der Verordnung erfolgte mit Wirksamkeitsbeginn 1.1.2025.

Zur Überwachung der Gebührenpflicht wurde im Jahr 2011 ein entsprechender Vertrag abgeschlossen.

Die Höhe der Abgabe ist seit dem Jahr 2002 mit € 0,50 pro angefangene halbe Stunde unverändert. Im Städtevergleich liegt St. Pölten damit bei den günstigsten Städten.

Für Anrainer der Innenstadt wird auch eine Bewohnerparkkarte zum Jahrespreis von € 159,90 zuzüglich Verwaltungsabgabe angeboten.

Die Anzahl der gebührenpflichtigen Stellplätze in der Innenstadt sank von rund 1.600 zu Beginn der 2000er-Jahre auf nunmehr 596 im Jahr 2024. Dementsprechend gingen auch die Einnahmen (Kurzparkzonenabgabe und Bewohnerparken) von rund € 1,32 Mio im Jahr 2002 auf etwa € 750.000,-- im Jahr 2024 zurück.

Infolge der in den letzten Jahren rückläufigen Anzahl an gebührenpflichtigen Parkplätzen sollte sich auch ein geringerer Personaleinsatz für die Überwachung der Gebührenpflicht in den Kurzparkzonen ergeben, dem jedoch bislang noch nicht Rechnung getragen wurde.

Empfehlung:

- Das Überwachungskonzept der gebührenpflichtigen Kurzparkzonen wäre zu überarbeiten und dem aktuellen Stand an Parkflächen anzupassen.

Der Stadtrechnungshofdirektor:

Manfred Denk, MSc

